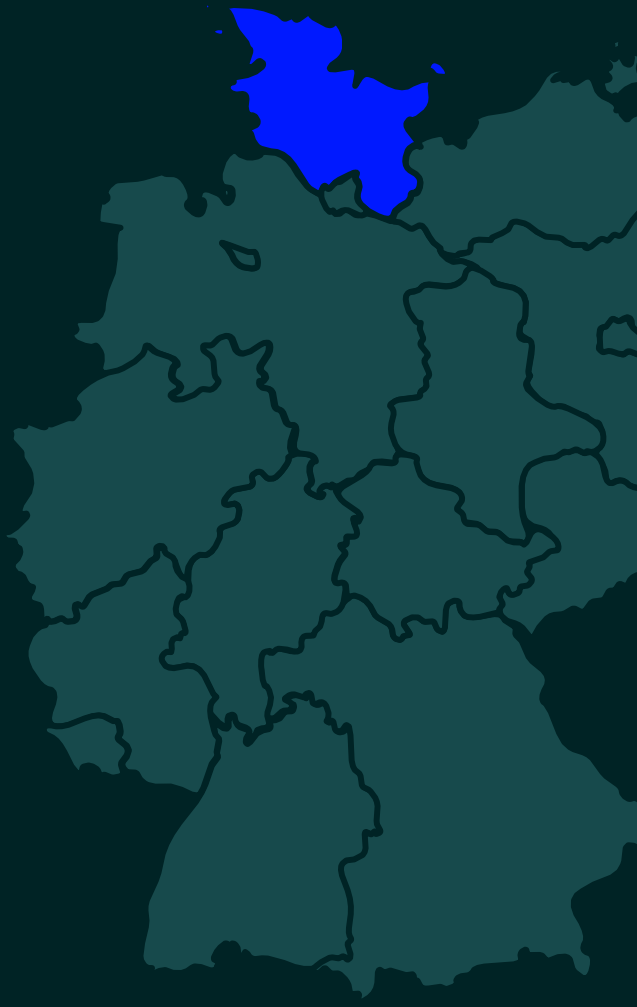
BUNDES VERBRAUCHER HILFE E.V.

LÄNDERBERICHT 2026

Schleswig-Holstein

Was Verbraucherinnen und Verbraucher in Schleswig-Holstein anders betrifft als anderswo, und wo eine Landesverbraucherhilfe ansetzen würde.



LÄNDERBERICHT · SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Lage im Land

Schleswig-Holstein verzichtet auf die Mietpreisbremse und setzt allein auf die Kappungsgrenze in 62 Gemeinden. Für neue Mietverträge in angespannten Lagen gibt es damit keine Begrenzung.

Mit 6,5 Prozent Grunderwerbsteuer gehört das Land zur Spitzengruppe; frühere Pläne zur Entlastung von Ersterwerbern wurden nicht umgesetzt.

SECHS MERKMALE

Landesrecht in Schleswig-Holstein

GRUNDERWERBSTEUER

6,5 %

6,5 Prozent seit 2014.

GRUNDSTEUER

Bundesmodell, Hebesätze wählbar

Bundesmodell mit den Messzahlen des Bundes. Seit 2025 dürfen Gemeinden getrennte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke festlegen.

KITA-BEITRÄGE

Nicht beitragsfrei

Eine landesweite Beitragsfreiheit gibt es nicht.

STRASSENAUSBAUBEITRÄGE

Freiwillig

Seit 2018 entscheiden die Gemeinden selbst.

MIETPREISBREMSE

Keine

Eine Mietpreisbremse gilt seit 2019 nicht mehr. Die Kappungsgrenze von 15 Prozent gilt seit Mai 2024 für fünf Jahre in 62 Städten und Gemeinden.

SCHLICHTUNG VOR KLAGE

Ja

Pflicht bei Nachbarstreitigkeiten, Ehrverletzungen außerhalb von Presse und Rundfunk und Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, wenn die Parteien im selben Landgerichtsbezirk wohnen.

ANSATZPUNKTE

Wo eine Landesverbraucherhilfe ansetzen würde

- Ein Netzwerk im Land aufbauen: beratende Berufe, Mitglieder, Unternehmensmitglieder und vertrauenswürdige Unternehmen für das Vertrauensregister
- Wohnen in angespannten Lagen ohne Mietpreisbremse
- Kaufnebenkosten beim Ersterwerb
- Schlichtung vor Klage verständlich erklären

Quellen

1. Landesportal Schleswig-Holstein, Grundsteuer
 https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/finanzen/grundsteuerreform/faq/FAQ-Grundsteuer/FAQ-Grundsteuer_node.html
2. Landesportal Schleswig-Holstein, Kappungsgrenzenverordnung
 https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/IV/Presse/PI/2024/240319_kappungsgrenzenverordnung
3. Landtag Schleswig-Holstein, Drucksache 19/2536
 https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/02500/drucksache-19-02536.pdf
4. Landesschlichtungsgesetz Schleswig-Holstein
 https://umwelt-online.de/recht/allgemei/laender/sh/schlig01.htm

Impressum

HERAUSGEBER
Bundesverbraucherhilfe e. V., Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
Telefon 030 23326484-0, poststelle@bundesverbraucherhilfe.de
bundesverbraucherhilfe.de

REGISTER
Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg), VR 39647

STAND
1. November 2026

GESTALTUNG
Bundesverbraucherhilfe e. V.
Kartengrundlage: Victor Cazanave, svg-maps/germany, CC BY 4.0, verändert

BEZUG
Diese Publikation steht unter bundesverbraucherhilfe.de/landesverbaende zum Herunterladen bereit.

HINWEIS
Diese Publikation wird von der Bundesverbraucherhilfe e. V. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Öffentlichkeitsarbeit kostenlos herausgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie dient der Orientierung und ersetzt keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung auf der Website.

BUNDES
VERBRAUCHER
HILFE E.V.

Stark im Miteinander. Seit 2021.

bundesverbraucherhilfe.de/landesverbaende